

Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Schulamtsbezirk Altötting

Info

PR-Vorsitzender Heiko Schachtschabel, 84553 Halsbach

An alle Kolleginnen und Kollegen
im Schulamtsbezirk Altötting

Ende Juli 2023

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute erhalten Sie die letzte Ausgabe unseres Informationsheftes „PR-aktuell“ im diesem Schuljahr.

Wir haben viel geschafft und eine Pause verdient! Zeit abzuschalten, sich zu erholen, neue Energie zu tanken, um sich gesund und motiviert auf das neue Schuljahr einzulassen. Wir sind gespannt, was uns im September erwarten wird, welches Personal uns neu – oder auch weiterhin – zur Verfügung stehen wird...

Wir wünschen Ihnen erholsame, entspannte, sonnige, lustige und ereignisreiche Sommerferien im Kreise Ihrer Lieben. Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates
Heiko Schachtschabel, ÖPR-Vors.



In diesem PR-Info:

- **Der lange Weg zu A 13**
- **Rentenversicherung**
- **Regelung Schulkonten**
- **Arbeitszeitkonto**
- **Beförderungskriterien**
- **Deutschlandticket**
- **Berücksichtigung pflegebedürftiger Angehörige**
- **Beihilfe**
- **familienpolitische Teilzeit**
- **Fristverlängerung Steuererklärung**
- **Schwerbehinderung**
- **Personalratsadressen**

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

Der lange Weg zu A 13

1. Der Erfolg: Nach einem jahrzehntelangen Kampf um die Eingangsbesoldung nach A13 für Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen stellt sich nun der entsprechende Erfolg ein. Der Gesetzesentwurf liegt mittlerweile vor. Doch wie so oft steckt der Teufel im Detail (siehe Nr. 3).

2. Der Fahrplan: Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden alle Lehrkräfte aus A12 und A12+ Zulage nach einem Stufenplan nach A13 übergeführt. Sie erhalten jedes Jahr zum Jahresbeginn zusätzlich zu ihrem Gehalt eine Zulage:

	Lehrkräfte A 12	Lehrkräfte A 12 + Zulage
ab 1.1.2024	80 €	40 €
ab 1.1.2025	160 €	80 €
ab 1.1.2026	240 €	120 €
ab 1.1.2027	320 €	160 €
ab 1.1.2028	400 €	200 €

Ab 1.9.2028 erhalten dann alle Lehrerinnen und Lehrer an Grund- und Mittelschulen A13. Zu diesem Zeitpunkt werden Rektorinnen und Rektoren in den Schulleitungen um eine halbe Besoldungsgruppe gesetzlich übergeleitet. Konrektorinnen und Konrektoren mit derzeit kleiner Zulage kommen in A14 und mit großer Zulage in A14 + Zulage. Die in der Tabelle genannten Zulagen sind ruhegehaltstfähig. Sie nehmen an den allgemeinen Bezügeanpassungen teil.

3. Nachbesserungsbedarf: Dringend erforderlich ist es, dass auch die Gehälter der Seminarleitungen, der Beratungsrektoren und der Schulaufsicht sowie der Fach- und Förderlehrkräfte angepasst werden. Diese Gruppen gingen bereits bei der Gestaltung des Neuen Dienstrechts weitgehend leer aus. Eine Anpassung wäre hier überfällig. Fach- und Förderlehrkräften haben keine universitäre Ausbildung, ohne die eine Anhebung der Besoldung wohl nicht umsetzbar sein wird. Folglich muss man möglichst umgehend die Ausbildung reformieren. Zusätzlich kommt gegenwärtig bei der Förderlehrerinnen und -lehrern hinzu, dass sie keine volle Lehrbefähigung haben.

Konsequenterweise ist es angebracht, auch bei den Schulleitungen einen Stufenplan - analog zu den Lehrkräften in A12 und A12 mit Zulage – einzuführen.

Die nächsten Wochen, Monate und Jahre werden also spannend. Jetzt fängt im Grunde genommen erst die Überzeugungsarbeit an. Ministerpräsident Söder versprach an der LDV des BLLV, dass es diesbezüglich Gespräche auf Augenhöhe geben werde.

Regelung für Schulkonten wurden ausgeweitet

Bereits im Jahr 2020 wurden neue Möglichkeiten geschaffen, die finanzielle Abwicklung von schulischen Veranstaltungen über ein Schulkonto abzuwickeln. Nunmehr wurden diese Regelungen erneut ausgeweitet. Jetzt können nach den Vollzugshinweisen zur Verwaltung von Schulkonten (Anlage zum KMS vom 04.05.2023) auch Elternbeiratstätigkeiten über ein solches Konto abgerechnet werden. Hintergrund ist der, dass der Elternbeirat – wie die Schule selbst – nicht rechtsfähig ist und somit kein eigenes Vermögen haben kann. Bisher konnten und sollten staatliche Schulkonten für die Schülermitverantwortung, Schülerzeitungen und Schülerfirmen sowie für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen (z. B. für Klassenfahrten, Schullandheimaufenthalte, Wandertage, Verpflegung im Rahmen des Ganztags, Kopiergeld für Arbeitsblätter usw.) eingerichtet werden.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 09/2023

Arbeitszeitkonto – aktueller Stand

Arbeitszeitkonto für Grundschullehrkräfte

Für alle Grundschullehrkräfte nach der Probezeit (auch für Probezeitbeamte, die im September ihre Probezeit positiv beenden werden) gilt das Arbeitszeitkonto je nach Altersstaffelung. Das gilt auch für Funktionsinhaber und für Lehrkräfte, deren Probezeit vor dem 1.10.2023 endet. Es gilt auch für Lehrkräfte, die mit der überwiegenden Stundenzahl an der Grundschule beschäftigt sind, außerdem für Lehrkräfte mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag.

Folgende Grundschullehrkräfte sind im nächsten Schuljahr vom AZK betroffen:

Alter geboren:	Status Arbeitszeitkonto
02.08.1986 und jünger	1. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+ 1)
02.08.1978-01.08.1986	2. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+ 1)
02.08.1970-01.08.1978	3. Jahr der 5-jährigen Ansparphase (+1)
02.08.1966-01.08.1970	4. Jahr der Ansparphase (+1) – je nach Alter unterschiedlich lange
02.08.1965-01.08.1966	1. Jahr der 5-jährigen Wartezeit bis zur 3-jährigen Ausgleichsphase (normales Std.-Maß)
02.08.1964-01.08.1965	2. Jahr der 6-jährigen Wartezeit bis zur 2-jährigen Ausgleichsphase (normales Std.-Maß)
02.08.1963-01.08.1964	3. Jahr der 7-jährigen Wartezeit bis zur 1-jährigen Ausgleichsphase (normales Std.-Maß)

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 07/2023

Kriterien für die Beförderung von GS- und MS- Lehrkräften zum 01.06.2023

In diesem Jahr gab es zum 01.06.2023 eine Sonderbeförderungsrunde für Grund- und Mittelschullehrkräfte. Dafür wurden 17 Mio. Euro zusätzlich in den Haushalt eingestellt. Diese sind ein erster Schritt auf dem Weg zu A13 für Grund- und Mittelschullehrkräfte. Entsprechend berücksichtigt werden natürlich auch unsere Kolleginnen und Kollegen im Angestelltenverhältnis.

Lehramt	mit HQ, BG	mit UB
GS, MS von A12 nach A12+AZ (1. Beförderungsamt)	alle	Durchschnitt aus „Unterrichtsplanung und -gestaltung“ (2.1.1), „Unterrichtserfolg“ (2.1.2) und „Erzieherisches Wirken“ (2.1.3): mindestens 3,00 und zugleich in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) BG oder besser oder 3,00 und gleichzeitig in „Zusammenarbeit“ (2.1.4) UB sowie zusätzlich in „Einsatzbereitschaft“ (2.2.2) BG oder besser;

Lehramt	mit HQ, BG, UB, VE
GS, MS von A12+AZ nach A13 (2. Beförderungsamt)	alle mit Beurteilung aus 2022 in A12+AZ und 3 Jahre in A12+AZ

Die Personalabteilung der Regierung überprüft die Kriterien der einzelnen Kolleginnen und Kollegen und wird die Beförderungen bei Erfüllung dieser in die Wege leiten. Bitte überprüfen Sie in eigenem Interesse die dienstliche Beurteilung 2022 hinsichtlich der nun veröffentlichten Kriterien! Sollten Sie hier Unstimmigkeiten feststellen, so wenden sie sich u. a. auch an Ihre Personalrätinnen und Personalräte.

Eine weitere Möglichkeit der funktionslosen Beförderung wird – wie seit Jahren üblich – zum 1. November 2023 für Förder-, Fach-, Grund- und Mittelschullehrkräfte gegeben sein. Die für diese Beförderung dann gültigen Kriterien werden zu gegebener Zeit bekannt gegeben.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 08/2023

Deutschlandticket – Konsequenzen für die Reisekostenrückerstattung

Auch viele Kolleginnen und Kollegen nutzen mittlerweile das Deutschlandticket. Die Einführung und der Erwerb des Tickets können auch bei der Reisekostenerstattung relevant werden. Grundsätzlich ist für erstattungsfähige Reisekosten das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu wählen. Ebenso sind Fahrpreismäßigungen, wenn immer möglich zu nutzen. Für Strecken, die sowohl mit dem öffentlichen Personennah – oder Regionalverkehr bewältigt werden können, sind die bisherigen Maßstäbe der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu nutzen, wie z. B. im Hinblick auf Zeitersparnisse, heranzuziehen. Wird anlässlich der Durchführung einer oder mehrerer Dienstreisen ein Deutschlandticket angeschafft oder ein Abonnement für den Folgemonat beibehalten, so ist die Erstattung des Ticketpreises möglich. Auch eine private Mitnutzung des Tickets ist dann unschädlich. Zu beachten ist sehr wohl, dass die Kosten eines dienstlich angeschafften Deutschlandtickets auch bei mehrfacher dienstlicher Verwendung je Monat nur einmal angerechnet werden dürfen. Ein privat angeschafftes Deutschlandticket kann nicht – auch nicht anteilig – erstattet werden und ist dienstlich mit zu nutzen. Dasselbe gilt auch für Tickets, die für regelmäßige Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle angeschafft wurden.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 08/2023

**Sie können sich jederzeit vertrauensvoll an Ihre
Personalvertretung wenden!
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu Ihrem
Lehrerverband!**



Berücksichtigung pflegebedürftiger Angehöriger in der Besoldung

Wer einen zu pflegenden Angehörigen mit mindestens der Pflegestufe 2 nicht nur vorübergehend in der eigenen Wohnung aufgenommen hat, wird auf Antrag nach der Neuausrichtung orts- und familienbezogener Besoldungsbestandteile anstelle der Stufe V oder L der Stufe 1 zugeordnet. Das bedeutet, dass sich die Besoldung bis zu 250 € brutto monatlich erhöhen kann. Eine rückwirkende Erhöhung kommt nicht in Betracht. Gleiches gilt für Versorgungsempfänger. Gerade hier kommt es häufig vor, dass der Lebenspartner mit mindestens Pflegegrad 2 zu Hause betreut wird.

Beihilfe: Grenzbetrag für beihilfeberechtigte Angehörige wird dynamisiert

Im Gesetzesentwurf zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften ist vorgesehen, dass zukünftig der Grenzbetrag für die Einkünfte von beihilfeberechtigten Angehörigen dynamisiert wird. Gegenwärtig bleibt ein Ehe- und Lebenspartner als Angehöriger dann beihilfeberechtigt, wenn seine Einkünfte den Betrag von 20.000 € nicht überschreiten. Erst vor zwei Jahren wurde dieser Betrag um 2000 € angehoben. Zukünftig soll die Einkünftegrenze dynamisiert werden. Anpassungsmaßstab soll dabei die jährliche Rentenerhöhung (West) sein. Damit sollen Überschreitungen des Grenzbetrags ausgeschlossen werden, die allein aufgrund von Rentenerhöhungen zurückzuführen sind.

Wie lange kann ich familienpolitische Teilzeit beantragen?

Da im Jahr 2020 die Antragsteilzeit auf mindestens 24 Stunden angehoben wurde, erreichen uns vermehrt Anfragen, wie lange man familienpolitische Teilzeit in Anspruch nehmen kann, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Wenn das Kind diese Altersgrenze im ersten Schulhalbjahr vollendet, so kann man die familienpolitische Teilzeit oder Beurlaubung bis zum Halbjahr in Anspruch nehmen. Wird diese Altersgrenze im 2. Schulhalbjahr erreicht, so gilt diese Möglichkeit bis zum Schuljahresende. Gleiches gilt für den Wegfall der Gründe für die Betreuung oder Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen.

Erneute Fristverlängerung für die Einkommenssteuererklärung

Auch in diesem Jahr wurde die Frist für die Abgabe der Steuererklärung 2022 vom 31.07. um zwei Monate verlängert. Da der 30.09. ein Samstag ist, verschiebt sich der Termin auf Montag, den 02.10.2023.

Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 09/2023

Steuer

Wie gesund sind Sie? Ab wann kann eine Schwerbehinderung beantragt werden?

Nach dem Sozialgesetzbuch SGB IX sind schwerbehinderte Menschen Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 (§ 2 SGB IX). Zur Feststellung einer Schwerbehinderung wird geprüft, ob eine nicht nur vorübergehende Funktionsbeeinträchtigung vorliegt. Eine Überprüfung erfolgt über das „Zentrum Bayern Familie und Soziales“ (ZBFS), auf dessen Homepage ein Antrag auszufüllen ist (§152 SGB IX). Die Kriterien für die Bestimmung der Höhe des GdB sind in der „Versorgungsmedizin-Verordnung“ (VersMedV) festgelegt. Diese finden Sie in der aktuellen Fassung unter <http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/VersMedV.pdf> Der Dienstherr (Schulleitung, Schulamt und Regierung) erfahren nichts von einer Antragstellung.

Wie wirkt sich eine Anerkennung einer Schwerbehinderung auf den Schuldienst aus?

Zunächst steht der Lehrkraft eine Stundenermäßigung ab der Vorlage der amtlichen Feststellung bei der personalaktführenden Behörde zu. (KMBek vom 22.08.2019)

GdB 50-60 2 Wochenstunden

GdB 70-80 3 Wochenstunden

GdB 90-100 4 Wochenstunden

Teilen Sie eine zuerkannte Schwerbehinderung durch Vorlage des Ausweises Ihrer Schulleitung und dem Schulamt mit (Förderschulen über die Schulleitung). Von dort erfolgt eine Weiterleitung an die Regierung. Der Dienstweg ist hier zu beachten. Erst dann ist die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen umsetzbar. Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können unter bestimmten Voraussetzungen eine „Gleichstellung“ mit Schwerbehinderten erlangen. Diese ist bei der Agentur für Arbeit zu beantragen und wird dort geprüft. Der Dienstherr erfährt wieder erst nach einem vorgelegten Bescheid von einer Gleichstellung und diese ist dann „mit sofortiger Wirkung“ anzuwenden.

Zu beachten sind bei einer zuerkannten Schwerbehinderung und einer Gleichstellung zu schwerbehinderten Menschen die Teilhaberichtlinien, die Bayerischen Inklusionsrichtlinien und insbesondere die Inklusionsvereinbarung für Personen an Grund- und Mittelschulen, Staatlichen Schulämtern, Förderschulen und beruflichen Schulen im Regierungsbezirk der Oberpfalz.



Allgemein stehen Schwerbehinderten und Gleichgestellten folgende Erleichterungen im Schuldienst zu:

- Freistellung von Mehrarbeit (Vertretungsstunden) nach Ziff. 6.5 Bayer. Inklusionsrichtlinien;
- Kein Arbeitszeitkonto – Gleichgestellte müssen dies beantragen;
- Erleichterung kann beispielsweise eine Beantragung zur Befreiung von Pausenaufsichten und Wanderungen bringen;
- Schwerbehinderte sind vom Dienst als mobile Reserve freigestellt – nicht Gleichgestellte;
- Anspruch auf bevorzugte Berücksichtigung bei der Meldung zu Fortbildungen;
- Bei im Wesentlichen gleicher Eignung Bevorzugung bei einer Bewerbung;
- Einbeziehung der Schwerbehindertenvertretung bei der dienstlichen Beurteilung;
- Begründeten Anträgen zur Versetzung soll entsprochen werden;
- Schwerbehinderte können bereits mit 60 vom Antragsruhestand Gebrauch machen;
- Gleichgestellte können vom Antragsruhestand mit 64 Gebrauch machen;
- die Verpflichtung von mindestens 24 Wochenstunden in der Grundschule entfällt;
- ...

*Astrid Schels, Bezirksreferentin der Abteilung Dienstrecht und Besoldung
(BLLV Bezirksverband Oberpfalz)*

Name, Vorname	Straße	Wohnort	E-Maildienstl.	Schule	Telefon		Funktion
						dienstlich	
Schachtschabel, Heiko	Zeitlarn 23	84553 Halsbach	H.Schachtschabel@pr-aoe.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		Vorsitzender
Becker, Daniela	Piracher Str. 20	84489 Burghausen	D.Becker@pr-aoe.de	Hans-Kammerer-GS Burghausen	08677-4557		Angestelltenvertreter u. stellv. Vorsitzende
Schneider, Christian	Breitwiesweg 10	84518 Garching	C.Schneider@pr-aoe.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		stellv. Vorsitzender
Hofbrückl, Klaus	Rosenweg 3	84579 Unterneukirchen	K.Hofbrueckl@pr-aoe.de	Mittelschule Burgkirchen	08679-309600		Personalrat
Mayer, Peter	Hermann-Hierl-Str. 3	84567 Perach	P.Mayer@pr-aoe.de	Grundschule Reischach	08670-266		Personalrat
Niedermeier, Markus	Schulstraße 30	84533 Niedergottsau	m.niedermeier@pr-aoe.de	Max-Fellermeier-GS und MS Neuötting	08671-886610		Personalrat
Diwisch, Mandy	Kantstraße 10	84508 Burgkirchen	M.Diwisch@pr-aoe.de	Nikodem-Caro-GS Hart/Wald	08634-8932		Personalrätin
Wetzel, Josef	Blumenweg 12	84518 Garching an der Alz	j.wetzel@pr-aoe.de	Comenius-Schulen Töging	08631-185770		Personalrat
Weiß, Angelika	Trebntitzer Straße 11	84489 Burghausen	A.Weiss@pr-aoe.de	Mittelschule Burgkirchen	08679-309600		Personalrätin
Mittermeier Hedwig	Stegerwaldstraße 9	84489 Burghausen	konrektor@johannes-hess-grundschule.de	Johannes-Hess-GS Burghausen	08677-915270		Ersatzmitglied
Ludwig Alexandra	Graf Toerring Straße 29	84577 Tüßling	ludwig@vs-tuessling.de	GS/MS Tüßling	08633-5063990		Ersatzmitglied
Schmidt, Ellen	Burg 36b	84543 Winhöring	E.Schmidt@pr-aoe.de	F.X.Gruber Mittelschule Burghausen	08677-96870		Schwerbehindertenvertretung

Personalrat für die Gesamtheit der Grundschulen und Mittelschulen im Landkreis Altötting